

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln
Tel. 0221/16 79 39 45
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Spendenkonto:
GLS Gemeinschaftsbank eG
mit Ökobank
BLZ 430 609 67
Kto-Nr. 8 035 782 600

OLG Stuttgart verhängt mehrjährige Freiheitsstrafen gegen kurdische Aktivisten

Am 12. Juli endete der vor zehn Monaten begonnene Prozess gegen zwei kurdische Aktivisten nach § 129b i.V.m. § 129a StGB („Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung“).

Die RichterInnen des 6. Strafsenats des OLG verurteilten Ridvan Ö. und Mehmet A. jeweils zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

Damit ist der Senat deutlich unter den von der Bundesanwaltschaft geforderten Haftstrafen von 5 Jahren und 3 Monaten bzw. fünf Jahren geblieben, unter anderem deshalb, weil er im Gegensatz zur Anklage von einem kürzeren Tatzeitraum ausgegangen ist. Als strafmildernd erkannte das Gericht an, dass die Angeklagten nicht eigennützig gehandelt haben, selbst Opfer der Unterdrückung gewesen sind und dem türkischen Staat eine erhebliche Mitschuld an der Zuspitzung des Konflikts gegeben werden muss.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Ridvan Ö. wurde am 17. Juli 2011 am Düsseldorfer Flughafen und Mehmet A. am gleichen Tag in Freiburg festgenommen. Seitdem befinden sie sich in Untersuchungshaft.

Die Anklage

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich die beiden Kurden als Führungskader der PKK-Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (KC) in bestimmten Zeiträumen zwischen 2009 und 2011 im Bundesgebiet und in Frankreich betätigt und sie die in dieser Funktion üblichen Tätigkeiten (Spendensammeln, Demonstrationen und Schulungen organisieren sowie Rekrutierung von Nachwuchs für die Guerilla) ausgeübt haben.

Beschuldigungen, wonach die Kurden möglicherweise Straftaten im Ausland begangen hätten, gab es nicht. Es liegt in der Logik des § 129b, dass sie automatisch für alle bewaffneten Aktionen in der Türkei mitverantwortlich gemacht werden. So auch für die Anschläge, die die seit 2004 bestehende Stadtguerilla „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) in der Türkei verübt haben sollen.

Nach Auffassung der Bundesanwaltschaft sei TAK der PKK zuzurechnen, weshalb die Organisation als eine auf „Totschlag“ ausgerichtete Vereinigung nach § 129a eingeordnet werden müsse, obwohl beide in den vergangenen Jahren mehrmals gegenseitige Distanzierungserklärungen abgegeben haben. Dies wiederum wurde von den deutschen – wie türkischen – Behörden als taktisches Vorgehen uminterpretiert. Dieses Element der Anklagebegründung ist im Verlaufe des Verfahrens mangels Beweiskraft fallengelassen worden.

Verteidigung: § 129b StGB ist verfassungswidrig – Widerstand gegen Unterdrückung legitim

Wie in den vorhergehenden § 129 b-Prozessen, war auch in diesem Verfahren die entscheidende Frage, ob es sich bei der PKK um eine terroristische Vereinigung

oder um eine legitime Befreiungsbewegung in einem bewaffneten Konflikt handelt. Für die Verteidigung stand außer Zweifel, dass der bewaffnete Kampf der Guerilla der PKK – Volksverteidigungskräfte HPG – hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 Zusatzprotokoll I der Genfer Abkommen legal sei. Gedeckt werde dies zudem durch die Charta der Vereinten Nationen sowie durch die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts. Einer Bevölkerung, der regelmäßig schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zugefügt und die ihrer Kultur beraubt werde, sei unzulässig in ihrem Recht auf Selbstbestimmung verletzt. Hieraus ergebe sich das Recht auf kollektiven bewaffneten Widerstand sowie ein Kombattantenprivileg des humanitären Völkerrechts. Dies treffe auf die HPG zu. Die Verteidigung hält es für unzulässig und unerträglich, die §§ 129 und 129a auf „Vereinigungen irgendwo und überall im außereuropäischen Ausland“ pauschal und unverändert zu übertragen. In § 129b fehle hingegen ein vergleichbares Äquivalent vollkommen.

Die Vorschrift sei „uferlos weit“ gefasst und müsse hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit zur grundsätzlichen Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden.

Massive Kritik äußert die Verteidigung insbesondere an der Erteilung von Ermächtigungen zur strafrechtlichen Verfolgung nach § 129b durch das Bundesjustizministerium, weil es seine Entscheidungen nicht begründen müsse, sie zudem weder anfechtbar noch richterlich überprüfbar seien. Damit trügen sie das „Merkmal der Willkürlichkeit“ und führten zu einer „Politisierung der Justiz“.

Aus diesen Gründen hatte die Verteidigung zu Beginn des Prozesses die Aussetzung des Verfahrens beantragt.

Weitere Anträge der Verteidigung

In ausführlichen Darlegungen hat die Verteidigung zu den verschiedenen Aspekten des türkisch-kurdischen Konflikts die Ladung sachverständiger Zeugen und die Erstellung von Gutachten beantragt, so zur Praxis der türkischen Sicherheitskräfte gegen die kurdische Bevölkerung, insbesondere gegen kurdische Jugendliche, zur Zerstörung von nahezu 4 000 kurdischen Dörfern und der massenhaften Vertreibung der BewohnerInnen, zur Geschichte des Verbots der kurdischen Muttersprache sowie zur systematischen Anwendung von Folter und unmenschlicher Behandlung. Mit einem weiteren Gutachten sollte bewiesen werden, dass seit dem Jahre 1984 bis zum in der Anklageschrift genannten Tatzeitraum zwischen der kurdischen Guerilla einerseits und der türkischen Armee, Gendarmerie und den Polizeikräften andererseits Kampfhandlungen organisierter Verbände auf beiden Seiten auf dem Ter-

ritorium der Türkei und des Nordiraks stattgefunden haben, bei denen Kriegswaffen zum Einsatz gekommen sind. Damit seien die Voraussetzungen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts gegeben.

Teilweise hat der Senat die Anträge der Verteidigung als wahr unterstellt.

Erklärung von Ridvan Ö.

In einer seiner Prozessklärungen äußerte Ridvan Ö. u.a., dass er seine politische Haltung nicht von den „historischen Realitäten“ trennen könne: „Dort, wo Krieg ist, hat man nicht den Luxus, unabhängig von den hierdurch gegebenen Bedingungen zu leben. Man ist unmittelbarer Teil, man ist Partei und muss Partei ergreifen.“ Er schilderte seine Kindheit, die geprägt war von den Grausamkeiten eines Krieges. Er berichtete, dass er als Jugendlicher zur „Zielscheibe paramilitärischer Einheiten und der Konterguerilla“ wurde und als 13-Jähriger erstmals gefoltert worden ist. Nach seiner Flucht nach Europa sind sein Freund und ein Onkel auf einer Polizeistation seines Dorfes getötet worden. Seine Traumatisierungen habe er während einer Theaterausbildung in Italien verarbeiten können, wohin er nach seiner Haftentlassung gerne zurückkehren wolle.

Die europäischen Staaten rief Ridvan Ö. dazu auf, den Friedensprozess zwischen türkischem Staat und der PKK „mit allen Kräften“ zu fördern und beide Seiten zu „unterstützen, damit es nicht zu Störungen kommt.“

Mit zweierlei Maß

AZADÎ kritisiert, dass das Gericht, auch wenn es unter dem von der BAW geforderten Strafmaß geblieben ist, die beiden kurdischen Aktivisten verurteilt hat und auf eine objektive Beurteilung des türkisch-kurdischen Konflikts mit Blick auf sein historisch-politisches und völkerrechtliches Ausmaß verzichtet hat, was angesichts der weitreichenden Anklage nach § 129b unerlässlich gewesen wäre. Während die Bundesregierung direkt oder indirekt militärisch agierende Aufständische im arabischen Raum unterstützt, die für Menschenrechtsverbrechen verantwortlich und nicht unbedingt eine freiheitliche und menschenwürdige Ordnung anstreben, setzt sie die Stigmatisierung der kurdischen Befreiungsbewegung PKK fort. Und dies ungeachtet der Tatsache, dass in der Türkei seit längerem Friedensverhandlungen zwischen der türkischen Regierung und der PKK stattfinden. Für die politisch Verantwortlichen liegt die alleinige Unterscheidung darin, ob ihnen die politischen Ziele von Organisationen genehm sind und den eigenen Interessen entgegenstehen oder nicht.

(PM Azadî v. 12.7.2013)

14. August wird § 129b-Prozess gegen Metin A. vor dem OLG Stuttgart eröffnet

Am 14. August wird das Hauptverfahren gegen Metin A. wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§ 129b Abs. 1 i.V.m. § 129a Abs. 1 StGB) vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart eröffnet. Der Generalbundesanwalt (GBA) beschuldigt ihn, sich von März 2008 bis zu seiner Festnahme am 20. Juli 2011 als „hochrangiger Kader“ der Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (KC) in Berlin, später bundesweit sowie im europäischen Ausland betätigt zu haben. Er sei u. a. damit befasst gewesen, Jugendliche an die Organisation „heranzuführen“ und für den „Guerillakampf der PKK“ zu rekrutieren. Als Mitglied der Europaführung der KC habe er über „umfangreiche Entscheidungs- und Anordnungs-kompetenzen“ verfügt.

Wie in allen Verfahren gegen Kurden nach § 129b heißt es in der Anklagebegründung textidentisch, dass die PKK „einen staatenähnlichen Verbund der kurdischen Siedlungsgebiete in der Türkei, Syrien, Iran und Irak anstrebt“, über „militärisch strukturierte Guerillaeinheiten verfügt, die vorwiegend im Südosten der Türkei Attentate auf türkische Polizisten und Soldaten verüben“. Seit 2004 würden „Terrorkommandos der PKK zudem Sprengstoff- und Brandanschläge in türkischen Großstädten und Tourismuszentren im westlichen Teil des Landes“ begehen, „die in der Zivilbevölkerung zu Verletzten und Todesopfern führten“. Gemeint sind hiermit die „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK), die die BAW der PKK zuordnet. Im Verfahren gegen Ridvan Ö. und Mehmet A., das am 12. Juli in Stuttgart endete, wurde der TAK-Vorwurf fallengelassen (s. *vorstehenden Artikel*).

Am 1. November 2012 wurde Metin A. unter fragwürdigen Umständen aus der Schweiz an Deutschland überstellt. Aufgrund eines Festnahmeersuchens der Bundesanwaltschaft ist er am 20. 7. 2011 während einer Reise in der Schweiz fest- und in Auslieferungshaft genommen worden. Während seiner Haft hatte er Asyl beantragt und ist aus Solidarität mit den zu dieser Zeit zahlreich hungerstreikenden politischen Gefangenen in der Türkei – in einen unbefristeten Hungerstreik getreten. Unter dem Vorwand, in ein anderes Gefängnisspital verlegt zu werden, wurde er an Füßen gefesselt mit einem Krankenwagen statt in ein Krankenhaus an die deutsche Grenze gefahren und den dortigen Behörden übergeben. Obwohl er sich zu diesem

Zeitpunkt seit über 50 Tagen im Hungerstreik befunden hat, soll er von Ärzten als transportfähig erklärt worden sein. Sein Anwalt in der Schweiz ist von der Überstellung vorab nicht informiert worden.

Wegen seines ernstesten Gesundheitszustands wurde Metin A. in das Haftkrankenhaus der JVA Stuttgart-Stammheim verbracht.

Nach Beendigung des Hungerstreiks wurde er aus dem Krankenhaus entlassen und in eine andere JVA verlegt, wo er sich – aufgrund der Bemühungen seines Verteidigers – inzwischen unter „normalen“ Haftbedingungen befindet.

Eröffnet wird der Prozess am 14. August 2013, um 9.30 Uhr vor dem OLG Stuttgart auf dem Gelände der JVA Stuttgart-Stammheim.

(Azadi)

§ 129a Abs. 1 StGB:

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch) oder Kriegsverbrechen (§§ 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches oder [...]

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 129b Abs. 1 StGB:

Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

**SOLIDARITÄT mit den Betroffenen
der 129 a/b Verfahren!**

Spendet auf das Solikonto der Roten Hilfe!



Rote Hilfe e.V.
Postfach 3255
37022 Göttingen
www.rote-hilfe.de

Spendenkonto: 19 11 00 462
BLZ: 440 100 46 Postbank Dortmund
Stichwort: Weg mit § 129 a/b

getroffen werden einige
gemeint sind wir alle!

Dänisches Gericht entzieht kurdischen TV-Sendern die Lizenz

CIVAKA AZAD: Politischer Kuhhandel

Am 3. Juli hat das Oberlandesgericht Kopenhagen in Dänemark der Mezopotamya Broadcasting die Sendelizenz für die Sender MMC, Nuçe TV und ROJ TV entzogen und den Betreibern eine Geldstrafe von 5 Millionen dänische Kronen (ca. 670 500 €) auferlegt. Das Gericht wirft in seinem mehr als 100 Seiten umfassenden Urteil dem kurdischen ROJ TV vor, mit seinen Sendungen die Ziele der PKK zu fördern, bei der es sich laut Einschätzung von UN und EU um eine terroristische Organisation handle. Bereits bei Eröffnung des Verfahrens am 15. August 2011 hatte die Staatsanwaltschaft dem Sender die Verbreitung von „Propaganda für eine terroristische Vereinigung“ vorgeworfen. Wie sich im Laufe der Verhandlungen herausgestellt hatte, ist die Staatsanwaltschaft mehrfach in die Türkei gereist, um den türkischen Behörden ihren Dank für die gute Zusammenarbeit zu überbringen. Die Anwälte der Sender hatten diesen Vorgang als Skandal bezeichnet und das Gericht aufgefordert, die Anklage fallen zu lassen.

YEK-KOM bewertete das Urteil als direkten Angriff auch auf die kurdische Bevölkerung in Deutschland, weil man mit diesen Verboten versuche, „die Stimme der Kurdinnen und Kurden zum Verstummen zu bringen“. Die Sender Nuçe TV, MMC und ROJ TV seien aber auch die Stimmen anderer unterdrückter Gruppen im Nahen und Mittleren Osten.

Gegen das Urteil reichte der Geschäftsführer der drei Sender, Imdat Yilmaz, Widerspruch ein. Sollte dies nicht erfolgreich sein, werde man den Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen.

In einem Kommentar des in Frankfurt/M. ansässigen Kurdischen Zentrums für Öffentlichkeitsarbeit, CIVAKA AZAD, heißt es u.a.: „Was die AKP-Regierung im eigenen durchsetzt, hat auch eine Wirkung auf die Presse im Ausland. [...] Allein Erdogans Aufforderung an die Nachrichtenagentur Reuters: „Bezeichnet die PKKler als Terroristen und nicht als Rebellen“, zeigt, wie weit er seine Rhetorik internationalisieren möchte.

Auch die kurdischen Presseorgane sind im Visier des türkischen Staates und somit der AKP-Regierung. Weil die kurdischen Sender ROJ TV und Nuçe TV das berichteten, was sie nach seiner Ansicht besser nicht hätten berichten sollen, wurden nun in Dänemark die Lizenzen dieser Sender aberkannt. [...] So sehr die dänische Regierung auf der Unabhängigkeit ihrer Justiz beharren mag, es sieht nach einem politischen Kuhhandel aus, dem die kurdischen Medien zum Opfer gefallen sind. Juristischer Zufall oder Teil der Strategie der türkischen AKP-Regierung? Wir leben in einer

Zeit, in der JournalistInnen schnell zu TerroristInnen werden.“

(ANF/CIVAKA AZAD/ISKU v. 9.12.,7.2013)

Regierungspräsidium Stuttgart: Niederlassungserlaubnis für Hüseyin K. abgelehnt

Stattdessen Ausweisungsdrohung / Aufenthaltsbeschränkung / Meldepflicht / Politikverbot

Im November des Jahres 2000 reiste Hüseyin K. ins Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Weil er sich politisch für die kurdischen Parteien HEP (verboten), später DEP (verboten) und dann HADEP (inzwischen auch verboten) betätigt hatte, ist er mehrfach verhaftet und gefoltert worden. Dennoch lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im November 2001 seinen Antrag ab. Allerdings wurden bei ihm Abschiebehindernisse bezüglich der Türkei festgestellt, weshalb er eine Aufenthaltsbefugnis erhielt, die später in die etwas sicherere Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wurde. Hüseyin K. und seine 2004 nachgereiste Ehefrau leben in Baden-Württemberg.

Antrag auf Niederlassungserlaubnis folgt Regelanfrage beim VS

Im Juni 2009 beantragte Hüseyin K. bei der Stadt Stuttgart die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Das führte dazu, dass eine Regelanfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) gerichtet wurde, das eine Vielzahl von „Erkenntnissen“ gegen Hüseyin K. an die Stadt Stuttgart lieferte. Diese hätten ergeben – so das Regierungspräsidium Stuttgart -, dass er an zahlreichen Veranstaltungen der „PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen KADEK und KONGRA-GEL“ teilgenommen habe. Aufgelistet wurden 25 unterschiedliche Veranstaltungen in der Zeit von 2005 bis 2011, an denen er entweder teilgenommen haben oder in „verschiedenen Funktionen in unterschiedlichen PKK-nahen Organisationen aktiv“ gewesen sein soll. So habe er eine Mitgliederversammlung des „Mesopotamischen Kulturvereins e.V.“ in Stuttgart geleitet, sei als „Kassierer Vorstandsmitglied“ dieses Vereins gewesen bzw. lt. Bericht der Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ in die Wahlkommission des „KONGRA-GEL-nahen“ Kurdisch-deutschen Freundschaftsvereins in Esslingen gewählt worden.

VS liefert Liste der „bösen Taten“

Die Veranstaltungen, an denen Hüseyin K. teilgenommen haben soll, waren zumeist Gedenkveranstaltungen für gefallene Guerilla-KämpferInnen, über den Krieg in Kurdistan und die Rolle des Westens, über die Hintergründe der Verschleppung von Abdullah Öcalan, seine Verurteilung sowie seine Haftsituation auf der Gefängnisinsel Imrali. In einigen Fällen war detailliert der Ver-

anstellungsverlauf wiedergegeben und Informationen darüber, welche Bilder an der Wand des Vereinsraumes hingen, welche Aufschriften sich auf Transparenten befanden bzw. welche Texte von Flugblättern verlesen wurden oder was von Rednern ausgeführt wurde. Dies betraf auch eine Versammlung des „Kurdischen Nationalkongresses“ (KNK), der von einem Vertreter der YEK-KOM eröffnet worden sei. Dort habe auch „Herr Ayata“ geredet, der 2008 vom OLG Frankfurt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Er habe über die „Militäroperationen der türkischen Armee gegen die PKK-Guerilla, HPG“ gesprochen und darüber, „dass die türkische Regierung unbedingt Krieg wolle und die von ihr geplanten Verfassungsänderungen keine Verbesserungen für die Kurden“ bringen würden.

Als „Polizeierkenntnisse“ aufgelistet war zudem, dass Hüseyin K. im Jahre 2001 die sog. Identitätskampagne „Auch ich bin PKKler“ unterzeichnet hat, wobei die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Ermittlungsverfahren seinerzeit aber eingestellt hat.

Auch seine Teilnahme an einer „genehmigten (!) Demonstration“ des Stuttgarter Vereins zum Thema „Mahnwache für Herrn Abdullah Öcalan“ fehlte nicht.

„Terroristische“ Unterstützungshandlungen

„Auch durch diese Vielzahl an ‚bloßen‘ Teilnahmen an Veranstaltungen unterstützen Sie die PKK, indem Sie deren Stellung in der Gesellschaft festigen. Insbesondere aber soll hierdurch der terroristische Zweck der PKK bzw. des KONGRA-GEL gebilligt werden“. Deshalb liege auch hierin eine „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“. Es komme hierbei nicht auf die einzelnen Teilnahmen an, sondern auf die „Gesamtheit Ihres Verhaltens und Ihrer Aktivitäten.“

Weil Hüseyin „langjährig Mitglied in Vereinigungen, die den Terrorismus unterstützen“ gewesen sei und „herausragende Positionen innegehabt“ habe – „zumindest auf einer mittleren Hierarchie-Ebene und regional begrenzt“, habe er die „Gefährlichkeit dieser Organisationen mitgetragen und mitbestimmt“.

Hierbei sei insbesondere seine Tätigkeit als Kassierer beim „Mesopotamischen Kulturverein“ sowie als „YEK-KOM-Leiter Stuttgart und Vorsitzender des Gebietsvolksrats Stuttgart“ hervorzuheben.

Keine Niederlassungserlaubnis – dafür Ausweisungsverfügung

Damit hat das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 25. April 2013 nicht nur eine Erteilung auf Niederlassungserlaubnis abgelehnt, sondern Hüseyin K. gleich mitgeteilt, dass man gedenke, ihn „aus dem Bundesgebiet“ auszuweisen.

Hüseyin K. eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“

„Diese [vorstehenden] qualifizierten, gefährlichen Tätigkeiten rechtfertigen jedoch die Ausweisung und den damit verbundenen Verlust Ihres Aufenthaltstitels.“ Der „hohe persönliche Einsatz für die PKK“ zeige, dass



„von Ihnen auch in Zukunft eine ganz erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.“

Aufenthaltsbeschränkung – Meldepflicht – Politisches Betätigungsverbot

Die Behörde ordnete eine Beschränkung seines Aufenthalts auf den Stadtkreis Stuttgart an und verpflichtete ihn, sich zweimal wöchentlich bei einem Polizeirevier zu melden. Darüber hinaus verfügte sie ein politisches Betätigungsverbot gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Dieses Verbot sei „verhältnismäßig“, weshalb auch „jede Tätigkeit für die verbotene PKK erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ bedeute.

Das Regierungspräsidium hat seine Position in der Verwaltungsrechtssache auch gegenüber dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 3. Juni dargelegt.

Insbesondere zu den verschiedenen vorgehaltenen Unterstützungshandlungen und Tätigkeiten für die PKK in der Ausweisungsverfügung hat Hüseyin K.'s Verteidiger am 26. Juni Stellung bezogen, sie richtiggestellt oder abgestritten. Diese Handlungen jedenfalls würden „keine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik“ darstellen.

(Azadi)

Finanzamt Freiburg entzieht kurdischem Verein die Gemeinnützigkeit

YEK-KOM des „Terrorismus“ bezichtigt

Ende Juni hat das Finanzamt Freiburg-Stadt dem „Demokratischen Kulturverein“ e.V. die Gemeinnützigkeit aberkannt und beruft sich hierbei auf den § 51 Abs. 3 Satz 1 AO, wonach eine Steuervergünstigung voraussetze, dass die „Körperschaft“ keine „Bestrebungen im Sinne des § 4 BVerfSchG fördert

und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt“. Das Finanzamt habe – laut Bescheid – die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz geprüft und sei zu der Auffassung gelangt, dass der Verein „verfassungsfeindliche politische Ziele verfolgt.“ Dies werde auch durch die Verbindungen des Vereins mit der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, YEK-KOM, deutlich, bei der lt. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7.12.2011 eine „eindeutige Nähe zur PKK bzw. zu ihren Nachfolgeorganisationen wie z.B. KONGRAGEL“ vorliege. Insbesondere falle die Forderung nach Aufhebung des PKK-Verbots sowie die Freilassung von Abdullah Öcalan in den Interessensbereich der PKK. Ferner verwies das Finanzamt in seiner Begründung auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 8.2.2012, das zu der Auffassung gelangt sei, „dass die YEK-KOM selbst (!) ebenfalls den Terrorismus und die PKK unterstützt“.

Diesem „Vorwort“ folgt eine Auflistung von Veranstaltungen in den Räumen des Vereins, die geeignet gewesen sein (sollen), „den ideologischen und emotionalen Zusammenhalt der PKK, ihrer Nachfolgeorganisationen und Organisationen im politischen Umfeld zu stärken“.

Darunter befand sich z.B. eine Demonstration zum Thema „Verhaftung kurdischer Bürgermeister und tausender Politiker“ vom Oktober 2011, auf der auch Bilder Öcalan gezeigt worden und Parolen wie „Freiheit für Öcalan“ und „Frieden für Kurdistan“ gerufen worden seien.

Bei einem weiteren aufgelisteten Beispiel handelte es sich um eine Demonstration vom Januar 2012. Anlass war ein „Luftangriff der Türkei, bei dem 35 Zivilisten getötet wurden.“ Damit hätten in einem einständigen Marsch „1.500 Teilnehmer gegen das sog. Massaker von Sirnak und für die Freiheit von Öcalan“ protestiert.

Es folgt die Demonstration anlässlich des Neujahrsfestes Newroz vom März 2012, auf der Bilder von Öcalan gezeigt worden seien und ein Redner „die aktuellen Hungerstreikaktionen zur Verbesserung der Haftsituation Öcalans“ thematisiert habe. In diesem Zusammenhang habe der Verein seine Räume für einen Solidaritätshungerstreik zur „Unterstützung des zu dieser Zeit in Straßburg angelaufenen, unbefristeten Hungerstreiks“ zur Verfügung gestellt.

Es folgt ein vom Verein organisiertes Picknick zum 15. August „mit Bildern von Öcalan“, bei dem u.a. auch der gefallenen GuerillakämpferInnen gedacht worden sei.

Schlussendlich wird auf eine „Gedenkfeier am dritten Wochenende im November 2012“ in den Vereinsräumen hingewiesen mit dem „Abhalten von Gedenk- und Schweigeminuten für die gefallenen und verstorbenen PKK-Kämpfer und Aktivisten“. Besonders ver-

fassungsfeindlich:

„Dieses Ereignis wurde ebenfalls in der Yeni Özgür Politika dargestellt (dem Sprachrohr der YEK-KOM).“

Das Resümee des Finanzamts: Das Verhalten des Vereins sei „geeignet, die innere Organisation und den Zusammenhalt der PKK, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer auf die Unterstützung terroristischer Bestrebungen gerichteten Ziele zu fördern, mithin, sich positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der PKK auswirken.“ Damit werde dem Gedanken der Völkerverständigung zuwidergehandelt.

Und weiter:

„Da es sich bei YEK-KOM nicht um eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, sondern nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart um eine terroristische (!) Organisation handelt, ist der Klägerin demzufolge eine Mittelfehlverwendung zur Last zu legen.“

„Im vorliegenden Fall gilt dies insbesondere im Hinblick auf die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei und der türkischen Bevölkerung und das Zusammenleben von Deutschen, Kurden und Türken in Deutschland und die Integrität des türkischen Staates.“

(Azadi)

Hamburg: Prozesseröffnung gegen mutmaßliche SchiffsbesetzerInnen

KurdInnen wollten auf Haftsituation von Abdullah Öcalan aufmerksam machen

Ab 25. Juli steht die Kurdin T. in Hamburg vor Gericht. Ihr wird Nötigung und Freiheitsberaubung vorgeworfen. Sie soll laut Anklage gemeinsam mit acht weiteren Personen am 20. April die Fähre „Elbmeile“ bestiegen, nach dem Ablegen ins Ruderhaus eingedrungen und die Türe von innen verschlossen haben. Der Schiffsführer sei dann aufgefordert worden, nicht den Anleger „Finkenwerder“ anzusteuern, sondern in die Türkei zu fahren. Laut Anklageschrift sei der Kapitän „unter Eindruck der aufgebauten Drohkulisse“ zunächst ein Stück elbabwärts gefahren. Die Kurdinnen und Kurden wollten mit dieser Aktion auf die Haftsituation von Abdullah Öcalan aufmerksam machen, weshalb sie auch eine Fahne mit dessen Bild entrollt hätten. Die Aktion sei knapp eine halbe Stunde später von der Wasserschutzpolizei beendet worden, wobei die BesetzerInnen keinen Widerstand geleistet hätten. Im Laufe des Geschehens sei niemand verletzt worden. Auf dem Schiff befanden sich 79 Passagiere.

(Hamburger Abendblatt v. 19.7.2013/Azadi)

Hamburger Senat lehnt Gespräche mit YEK-KOM kategorisch ab

VS wird weiter kurdische Jugendliche „ansprechen“

Zeitungsberichten zufolge hat das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz in den vergangenen Monaten verstärkt versucht, kurdische Jugendliche für Spitzeldienste anzuwerben (s.a. Azadî-Info Nr. 125). Christiane Schneider und Cansu Özdemir (Abg. DIE LINKE der Hamburgischen Bürgerschaft) richteten eine Kleine Anfrage an den Senat. Sie wollten u. a. wissen, ob es einen Zusammenhang gebe zwischen den Anwerbeversuchen und den eingeleiteten Gesprächen zwischen der AKP-Regierung und Abdullah Öcalan über eine friedliche Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts.

Einleitend verweist der Senat in seiner Antwort vom 11. Juni daraufhin, dass die PKK „weiterhin ein Schwerpunkt bei der Beobachtung von extremistischen Organisationen mit Auslandsbezug durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ sei, weil die PKK auf der EU-Terrorliste stehe und sie nach § 129b i.V.m. § 129a StGB strafverfolgt werde. Doch verfolge das LfV die „gegenwärtigen Entwicklungen innerhalb der PKK mit großer Aufmerksamkeit“. Allerdings stünden die „Ansprachen“ in „keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Friedensprozess“, vielmehr begründen sie sich „aus der Einschätzung der PKK-Strukturen in Deutschland“.

Auf die Frage, ob Drohungen oder Erpressungsversuche „zum ständigen Repertoire des LfV bei der Anwerbung von V-Leuten“ gehören, falls sie sich einer Zusammenarbeit verweigerten, meint der Senat, dass weder werde „im Regel- noch im Ausnahmefall“ mit Drohungen gearbeitet. [Hier biegt sich die Landesregierung ihre Wirklichkeit zurecht! Selbstverständlich wird gedroht und mit Geld und anderen Dingen gelockt. Azadî]

Danach gefragt, ob der Senat nicht auf das Angebot der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (YEK-KOM) eingehen wolle, Gespräche über die politischen Positionen der Kurdinnen und Kurden zu führen, heißt es in der Antwort:

„Nein. Die YEK-KOM e.V. tritt als Dachorganisation für 40 Ortsvereine in Deutschland für die Belange der PKK ein und übernimmt vor allem Propagandaaktivitäten.“ [Diese Antwort offenbart die ganze klägliche Arroganz der Macht. Azadî]

(Azadî)



In memoriam Halim Dener

In Erinnerung an Halim Dener fand am 29. Juni eine Kundgebung in Hannover statt. Der damals 16jährige Kurde wurde 1994 beim Kleben von Plakaten mit dem Aufdruck der verbotenen „Nationalen Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) von dem bewaffneten Zivilpolizisten Klaus Teuernicht beim Weglaufen durch einen Schuss in den Rücken getötet. In dem Verfahren wegen „fahrlässiger Tötung“ wurde der Beamte am 27. Juni 1997 vom Landgericht Hannover freigesprochen. Bei einem Gerangel soll die Waffe aus dem Halfter gefallen

sein und hierbei habe sich der Schuss gelöst – von Experten seinerzeit heftig bestritten. Das Urteil war auf massive Kritik von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen gestoßen.

Gefordert wurde die Aufhebung aller Betätigungsverbote gegen die kurdische Freiheits- und Demokratiebewegung, die sofortige Einstellung aller Waffenlieferung an das türkische Militär sowie eine Unterstützung des aktuellen Dialog- und Friedensprozesses.

(PM Kampagne TATÖRT KURDISTAN)

Ermittlungen gegen Einsatzleiter

Nach einer Strafanzeige des Landesverbandes der LINKSPARTEI gegen den Polizei-Einsatzleiter bei der »Blockupy«-Demonstration am 1. Juni, Harald Schneider, wird dieser von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. als Beschuldigter geführt. Wie die Frankfurter Rundschau am 28. Juni berichtete, ermittelt die Behörde nun gegen den 56-Jährigen. Die Linkspartei wirft Schneider vor, den genehmigten Protestzug »planmäßig gewalttätig« verhindern zu haben, weshalb wegen des Verdachts auf Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung im Amt ermittelt werde. Wegen des polizeilichen Blockupy-Einsatzes liegen der Abteilung Amtsdelikte im Polizeipräsidium insgesamt 15 Strafanzeigen gegen Polizisten vor.

(jw v. 29.6.2013/Azadi)

Deniz K. endlich frei!

RH: Soliarbeit hat dazu beigetragen

Nach 14 Monaten und zwei Wochen in U-Haft ist der Antifaschist Deniz K. am 5. Juli freigelassen worden. Die 2. Jugendstrafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth entsprach damit einer Haftbeschwerde der Verteidigung. Zuvor hatte der Bundesgerichtshof das Urteil des LG vom November 2012 aufgehoben und zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

„Wir sind froh, ihn endlich wieder unter uns zu haben und sind uns sicher, die weit über Deutschland hinausgehende Soliarbeit hat ihren Teil dazu beigetragen“, heißt es in einer Pressemitteilung der Ortsgruppe der Roten Hilfe Nürnberg v. 7.7. 2013.

Deniz K. erklärte nach seiner Freilassung: „Meine Freiheit wurde vorerst erkämpft, doch in deutschen Knästen sitzen viele Genossen und Genossinnen, die unsere Solidarität brauchen. Reißt die Mauern ein.“

Der Antifaschist war wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Landfriedensbruch zu einer Jugendstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung verurteilt worden.

(jw v. 6./7.7.2013/Azadi)

Ex-Justizminister von Plottnitz: Auch Mittelständler kritisieren europäische Krisenpolitik / Für Blockupy-Kessel gab es keine Rechtsgründe

Unter den zahlreichen Anzeigen gegen die Verantwortlichen der Einkesselung der Blockupy-Demonstrieren-



den vom 1. Juni befindet sich auch eine Gruppe des gehobenen Mittelstandes, die zwar nicht direkt eingekesselt waren, sich aber unmittelbar hinter dem Kessel befanden. Sie werden vertreten vom früheren Grünen-Politiker und hessischen Justizminister Rupert von Plottnitz. Mit ihm sprach die junge welt.

„Aus ihrer Sicht wurden sie [seine Mandanten] durch die Bildung des Kessels bis zum späten Abend gewaltsam am Demonstrieren gehindert. Für sie stellt sich dies als Nötigung ohne Rechtsgrund dar. Die Anzeige richtet sich gegen den Frankfurter Polizeipräsidenten Achim Thiel, den Einsatzleiter Harald Schneider sowie gegen namentlich noch nicht bekannte Verantwortliche, die an der Vereitelung der Demonstration beteiligt waren – darunter möglicherweise auch der hessische Innenminister Boris Rhein (CDU)“. Auf die Frage, warum sich Architekten, Ärzte und Journalisten an den Protest beteiligt haben, sagte von Plottnitz: „Auch Berufstätige des gehobenen Mittelstands erkennen die Folgen der europäischen Krisenpolitik“. Gefragt nach dem innen- und rechtspolitischen Sprecher der Grünen Landtagsfraktion, Jürgen Frömmrich, der gegenüber jw behauptet hatte, es habe einen schwarzen Block bei der Demo gegeben, meinte der Ex-Minister: „Ich muss mich an die Schilderungen meiner Mandanten halten: Es gab keine Rechtsgründe, die Anlass zur Bildung des Kessels gegeben haben. Es kann nicht zur Begründung angeführt werden, dass Regenschirme oder Sonnenbrillen mitgeführt wurden. Das sind Alltagsgegenstände.“

(jw v. 8.7.2013/Azadi)

6. August: Traumatisierter Zeuge soll im „RZ-Prozess“ als Zeuge vernommen werden

Im Prozess gegen Sonja Suder (81) und Christian Gauger (76) vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in der lin-

ken Stadtguerillagruppe „Revolutionäre Zellen“ (RZ), soll der zuständigen Richterin zufolge am 6. August der traumatisierte Hermann Feiling als Zeuge vernommen werden. Dieser hatte sich bei einem Explosionsunfall am 23. Juni 1978 schwerste Verletzungen zugezogen, in dessen Folge ihm beide Beine oberhalb der Oberschenkel amputiert und beide Augen entfernt werden mussten. Durch die Explosion war es zudem zu einer Hirnschädigung gekommen. Seinerzeit zwang die Polizei den Schwerstverletzten noch am Krankenbett im Uni-Klinikum Heidelberg zu Aussagen. Und nun wollen Staatsanwaltschaft und Gericht den eigentlich verhandlungsunfähigen Mann vor Gericht zerren. Sie erhoffen sich belastende Aussagen der beiden Angeklagten. Das Komitee für Grundrechte und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) sowie die Internationale Liga für Menschenrechte kritisieren dieses Vorgehen. Die früheren Verhörprotokolle

von Hermann Feiling nun im Prozess zu verwenden, ist ihrer Auffassung nach mit den „Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar“. In einem Offenen Brief der Angehörigen und Freunde von Feiling an den hessischen Justizminister Jörg-Uwe Hahn (FDP) wird die Einstellung des Verfahrens, der Verzicht auf eine Vorladung Feilings sowie die umgehende Freilassung der Lebensgefährtin, Sybille S. gefordert, die sich derzeit in Beugehaft befindet. „In der staatlichen Bekämpfung seiner mutmaßlichen Feinde werden Menschen zum bloßen Mittel herabgewürdigt. Es sind solche Verhör- und Ermittlungspraktiken, die die Grenzen zwischen rechtsstaatlicher Strafverfolgung und Feindstrafrecht inzwischen verwischen lassen“, heißt es u.a. in dem Brief, der von fast 100 Personen unterstützt wird.

Weitere
www.verdammtlangquer.org

Informationen:
(jw v. 9.7.2013/Azadi)



Bundesverwaltungsgericht: Nennung von „Pro Köln“ in VS-Berichten „rechtswidrig“

NRW-Innenminister Jäger (SPD) spricht von „Nazis in Nadelstreifen“
Das Urteil sei als „Meilenstein im Kampf der Pro-Bewegungen gegen die ungerechtfertigten Diffamierung durch die Innenminister der Altparteien“ zu werten, erklärte die rechtsextreme Splitterpartei „Pro Köln“ zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses hatte am 26. Juni entschieden, dass die Nennung der Partei „Pro Köln“ in den sog. Verfassungsschutzberichten der Jahre 2008, 2009 und 2010 rechtswidrig gewesen sei. Das Bundesverfassungsschutzgesetz könne das Bundesinnenministerium nicht ermächtigen, „auch solche Vereinigungen aufzuneh-

men, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden“ könnten.

Diese Entscheidung habe jedoch keine Auswirkungen auf die nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzberichte. Das NRW-Innenministerium erklärte, dass das Land auch künftig über die rechtsextreme Gruppierung berichten könne. Ein Sprecher wies darauf hin, dass es im Fall von „Pro Köln“ doch „tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Bestrebungen gebe. Innenminister Ralf Jäger (SPD) hatte bereits in der Vergangenheit vor „Nazis in Nadelstreifen“ gewarnt.

(jw v. 29./30.6.2013/Azadi)



Münchener Polizei räumt gewaltsam Camp hungerstreikender Flüchtlinge

Weil die Stadt eine „akute und unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der knapp 50 Hunger- und Durststreikenden“ befürchtete, räumte ein Großaufgebot der Münchener Polizei am 30. Juni gewaltsam ein Flüchtlings-Camp auf dem Rindermarkt in München. 44 Hungerstreikende sind zur Versorgung in zwölf Kliniken gebracht worden; einer musste wiederbelebt werden und mehrere Flüchtlinge haben nach Aussage des Oberbürgermeisters (OB) Christian Ude bereits im Koma gelegen.

Medienberichten zufolge soll der Sprecher der protestierenden Flüchtlinge, Ashkan Khorasani sowie weitere 13 Unterstützer in Gewahrsam genommen worden sein, weil sie versuchten, den Abtransport der Menschen zu verhindern. OB Ude sprach von einer „Kommandostruktur“ hinter Khorasani.

Die Flüchtlinge hatten insbesondere ihre Anerkennung als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Grundgesetz gefordert, was vonseiten der Politik als „unerfüllbar“ zurückgewiesen wurde. Zudem forderten sie die Aufhebung der Residenzpflicht, des Arbeitsverbots sowie die Versorgung mit Essenspaketen. Kritik an der Räumung äußerten Grüne und Linkspartei als „unnötig und skandalös“. Es habe ein „substantielles Angebot“ an die Flüchtlinge gefehlt. Die CSU-Sozialministerin Christine Haderthauer und CSU-Innenminister Joachim Herrmann sprachen von „Erpressung“.

(ND v. 1.7.2013/Azadi)

CDU/SPD-Landesregierung Thüringen schafft Residenzpflicht ab

Miloud Lahmar Cherif: Das ist Erfolg beharrlicher Proteste

Ab 1. Juli wird in Thüringen die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden, die sog. Residenzpflicht, abgeschafft. Befragt, ob die dortige CDU-SPD-Landesregierung endlich eingesehen habe, dass sie Grundrechte der Asylsuchenden achten müsse, sagte Miloud Lahmar Cherif, Mitglied der Flüchtlingsorganisation „The Voice“ gegenüber der jungen welt u.a., dass dies kein Zeichen von Einsicht sei. Vielmehr hätte die Landesregierung „nachgegeben, weil Flüchtlingsaktivisten seit Jahren mit beharrlichen Protesten, Aktionen und Veranstaltungen Druck machen“, denen sich auch „immer mehr Deutsche“ angeschlossen hätten: „Diesem öffentlichen Druck musste die Landesregierung nachgeben“. Der zweite Grund sei „typisch deutsch“, weil: „Die Bürokratie beschäftigt sich mit sich selber. 70 Prozent der Ausländerämter waren nur aus dem simplen Grund für die Abschaffung, weil ihnen der Aufwand zu groß war, dauernd Anträge auf Reiseerlaubnisse zu bearbeiten“.

Eine Residenzpflicht gibt es jetzt nur noch in Sachsen und Bayern.

Im Gegensatz zu den hungerstreikenden Flüchtlingen in München sei die Denkweise von „The Voice“ eine andere. Statt individuelle Forderungen trete man generell dafür ein, dass das Lagersystem abgeschafft wird. Sei ein Ziel erreicht, werde „mit ganzer Kraft das nächste angestrebt“, wofür „Kampagnen für politische Aktionen geplant“ würden.

(jw v. 3.7.2013/Azadi)

Ältere Migranten massiv von Altersarmut bedroht

Einer wissenschaftlichen Studie der DGB-nahen Hans-Böckler-Stiftung zufolge sind über 40 Prozent der in Deutschland lebenden ausländischen Senioren von Altersarmut bedroht. Die Zahl ist damit mehr als dreimal so hoch wie unter den „Deutschen“. Weil sie viel niedrigere Renten beziehen, müssten ausländische Senioren etwa sechs Mal so häufig Grundsicherung im Alter in Anspruch nehmen. Unter Senioren mit deutscher Staatsangehörigkeit seien im Jahre 2011 laut Studie nur 2,1 Prozent auf Grundsicherung angewiesen gewesen. Die Lage der älteren Migranten werden sich voraussichtlich verschärfen. Besonders niedrig würden sich die Renten bei Frauen mit Migrationshintergrund entwickeln.

(ND v. 9.7.2013/Azadi)

Amtsgericht Eisenhüttenstadt: Schnellverfahren gegen Asylsuchende

Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder prüft Urteile

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder beschäftigt sich mit umstrittenen Urteilen des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt/Brandenburg gegen Asylsuchende. Geprüft werde, ob die Art der Rechtsprechung strafrechtlich von Bedeutung ist. Hintergrund sind so genannte Schnellverfahren gegen Flüchtlinge wegen illegaler Einreise. Nach einem Bericht von „Report Mainz“ werden Asylbewerber von den Richtern des Amtsgerichts häufig in weniger als 15 Minuten zu Haft- oder Geldstrafen verurteilt, weil die Flüchtlinge „Asyltouristen“ seien und einer Zunahme begegnet werden müsse. Nach Auffassung des Flüchtlingsrats Brandenburg seien das „rassistische Entgleisungen“.

(ND v. 9.7.2013/Azadi)

Türkische Gemeinde fordert Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Thilo Sarrazin

Der Bundesvorsitzende der Türkischen Gemeinde in Deutschland, Kenan Kolat, fordert eine Wiederaufnahme des 2009 eingestellten Strafverfahrens gegen Thilo Sarrazin wegen Verbreitens rassistischen Gedankenguts in seinem Buch „Deutschland schafft sich ab“. Im April hatte der Antirassismus-Ausschuss der UN die Bundesrepublik dafür gerügt, dass die Justiz im

Falle Sarrazin tatenlos geblieben sei. Die Staatsanwaltschaft Berlin hatte seinerzeit das Verfahren eingestellt, weil dieser nicht zu Hass und Gewalt aufgerufen habe. Seine Ausführungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt.

„Den Thesen von Thilo Sarrazin wurde in den Medien damals viel Platz eingeräumt. Dass die UN-Rüge in den Medien jetzt vergleichsweise wenig Beachtung findet, wundert uns sehr“, so Kenan Kolat.

Vor diesem Hintergrund kündigte die Bundesregierung an, Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie hinreichenden Schutz vor Rassismus bieten. „Bei der nächsten Justizministerkonferenz sollte darüber gesprochen werden, wie sich das verbessern lässt“, fordert Kolat.

(taz v. 16.7.2013/Azadi)

ZUR SACHE: TÜRKEI

Freikauf vom Wehrdienst auf 6000 Euro reduziert Recht auf Kriegsdienstverweigerung in die Verfassung gefordert

Bislang konnten sich „Auslandstürken“ mit einer Zahlung von 10 000 € vom Wehrdienst in der Türkei freikaufen. Bei einem Treffen von ausgewählten Vertretern türkischer Interessensverbände aus aller Welt mit Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan in Ankara wurde über die Höhe des „Kopfgeldes“ (Dövizli Askerlik) neu verhandelt und die Summe auf 6000 € reduziert. Die Abordnung aus Deutschland hatte für 6500 bis 8000 € plädiert. „Das bedeutet zwar eine finanzielle Erleichterung für viele Betroffene, ändert aber am Grundproblem nichts“, erklärte der Hamburger Kriegsdienstverweigerer Gürsel Yildirim. Er wies darauf hin, dass nicht nur Auslandstürken sich dem Militärdienst entziehen, sondern es gebe auch etwa 600 000 junge Männer in der Türkei, die desertieren. „Die müssen untertauchen und leben als Flüchtlinge im eigenen Land,“ so Yildirim. Kriegsdienstverweigerer fordern die Abschaffung dieser Freikauf-Regelung und stattdessen die Aufnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in die Verfassung. 2012 erst war der Betrag von 5 000 auf 10 000 € erhöht worden. Laut einer parlamentarischen Anfrage der prokurdischen BDP hat die Türkei mit dem Freikauf seit 1995 etwa 1,2 Milliarden Euro eingenommen. Mithin wird sie auf diese Einkünfte nicht verzichten wollen.

(ND v. 9.7.2013/Azadi)

HRW fordert von türkischer Regierung strenge Richtlinien zum Einsatz von Tränengas und konsequente Strafverfolgung bei Verstößen

Human Rights Watch (HRW) drängt die türkischen Behörden darauf, unverzüglich strenge Richtlinien zu erlassen, in denen die Fälle eines erlaubten Einsatzes von Tränengas geregelt werden als auch ein Verbot, Gas in geschlossenen Räumen einzusetzen oder direkt auf Personen abzufeuern. Ferner müsse sichergestellt werden, dass Polizisten, die dagegen verstoßen, zur

Rechenschaft zu ziehen sind. Schließlich habe sich auch die Türkei an UN-Prinzipien zu halten, die Anwendung von Gewalt und Schusswaffen nur in verschärften Situationen zu erlauben.

In mindestens drei Fällen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Bedenken hinsichtlich des Gebrauchs von Tränengas und Pfefferspray ausgedrückt und die Türkei für die entstandenen Verletzungen verantwortlich gemacht sowie eine Verletzung des Verbots von unmenschlicher und herabwürdigender Behandlung festgestellt. „Nach den Gezi-Protesten muss es eine vollständige Untersuchung der Polizeitaktiken, der Entscheidungsfindung und der Befehlskette geben – bis ganz nach oben“, erklärte Emma Sinclair-Webb, die Türkei-Expertin von HRW.

(ANF/ISKU v. 17.7.2013)

Umfangreiche deutsch-türkische Polizeizusammenarbeit

Linkspartei fordert Stopp der polizeilichen, militärischen und geheimdienstlichen Kooperation

Am 25. Juni hatten mehrere Abgeordnete der Linksfraktion eine Kleine Anfrage zur deutsch-türkischen Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich an die Bundesregierung gerichtet (BT-Drucksache 17/14280). Einen „Skandal“ nannte die Linken-Parlamentarier Sevim Dagdelen die Antworten, weil das „autoritäre“ Regime Erdoğan auf das „know how, die Erfahrung der deutschen Polizei und Pfefferspray aus Deutschland zurückgreifen“ könne. Die Bundesregierung listet über 150 Maßnahmen auf, „mit der sie seit Beginn der Regierungszeit der AKP im Jahre 2003 die türkische Polizei unterstützt“ habe, „darunter auch Übungen zum Einsatz bei Großlagen und Massenprotesten sowie Beobachtungen deutscher Polizeieinsätze bei Fußballspielen und Castortransporten“. Eingeräumt werde darüber hinaus auch die „kostenlose Lieferung von Polizeiausrüstung und Überwachungstechnologie im Wert von über 500 000 Euro“. Trotz der brutalen Poli-

zeiübergriffe in den vergangenen Wochen auf Protestierende in Istanbul und anderen Städten, werde diese Hilfe vonseiten der Bundesregierung „weiter als Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit und in ihren Ergebnissen positiv eingeschätzt“. Nicht einmal „erwogen“ werde eine Einstellung der engen Zusammenarbeit, auch hinsichtlich der Lieferung von „Militärgütern und Repressionsmaterial“.

„Es ist unerträglich, dass die Bundesregierung Erdogans Weg in einen islamistischen Unterdrückungsstaat weiterhin unterstützt“, so Dagdelen. Die Linke fordert einen sofortigen Stopp weiterer Hilfsmaßnahmen für die Niederschlagung der Demokratiebewegung in der Türkei sowie die Beendigung der polizeilichen, militärischen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit.

(jw v.19.7.2013/Azadi)

INTERNATIONALES

Gefangenenhilfsorganisation HERRIRA: Gefangene ins Baskenland!

In einem Gespräch mit dem „Neuen Deutschland“, äußert sich Rechtsanwalt Oscar Sánchez zur Praxis des Strafvollzugs in Spanien und zur Situation der baskischen Gefangenen in den dortigen Gefängnissen. Sánchez vertritt die baskische Gefangenenhilfsorganisation HERRIRA („Nach Hause“), die nach dem Ende des bewaffneten Kampfes der ETA gegründet worden ist. Diese Gruppe verstehe sich als „eine neue, plurale Bewegung mit dem Ziel, die Sondermaßnahmen gegen die baskischen politischen Gefangenen zu beenden“. Sie fordert insbesondere eine Verlegung der 606 Gefangenen in „heimatnahe Gefängnisse“. Auf die Frage nach deren aktueller Situation gefragt, sagt Sánchez, dass sich ihre Lage „am besten als Ausnahme-situation“ beschreiben lasse und sie „unter einer Reihe von nur auf sie angewendeten Maßnahmen“ zu leiden hätten.

Gegen drei Sondermaßnahmen wende sich HERRIRA besonders: die Gefangenen seien möglichst weit von ihren Heimatorten inhaftiert – im Durchschnitt 673 km. Für lediglich eine Stunde am Wochenende werde Besuch erlaubt. Bereits 16 Menschen seien auf den langen Fahrten bereits durch Autounfälle ums Leben gekommen.

Es geht um Gefangene, die schwer erkrankt“ seien und „sofort entlassen werden müssten, um ihnen eine angemessene Gesundheitsversorgung zu ermöglichen“. Zwei Gefangene seien im März 2013 verstorben.

Als drittes wende sich die Organisation gegen die „sogenannte Doktrin 197/2006“, durch die reguläre Haftstrafen „nochmals um acht, zehn oder sogar noch mehr Jahre verlängert werden“ könnten. Dadurch befänden sich viele Gefangene „tatsächlich 30 Jahre im Knast“. Mehr als 70 Gefangene seien trotz Verbüßens der regulären Haftstrafen weiterhin inhaftiert. Dies habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte „als Verstoß gegen die Menschenrechte verurteilt“, was aber den Staat nicht beeindrucke.

Befragt, ob es neue Entwicklungen zur Lösung der Frage der baskischen Gefangenen nach dem Ende des bewaffneten Kampfes durch die ETA gebe, sagt Sánchez, dass der spanische Staat bisher keine Bereitschaft zeige, „auf die von der großen Mehrheit der baskischen Bevölkerung getragenen Forderungen einzugehen“. Im Gegenteil: erst kürzlich seien Anträge auf vorzeitige Entlassung führender baskischer Linkspolitiker abgewiesen worden. Dies gelte u.a. für Arnaldo Ortegi, den Generalsekretär der Partei SORTU und Rafa Diaz, den Vorsitzenden der Gewerkschaft LAB.

(ND v. 15.7.2013/Azadi)

